2. Kreisverordnung vom [14.0KT. 1986 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Brunsbek, OT Kronshorst, vom 16. Februar 1970 (Amtsbl. Schl.-H./Amtlicher Anzeiger S. 40) - Entlassung aus dem Landschaftsschutz für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Brunsbek -

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird mit
Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten des Landes Schleswig-Holstein - Oberste Landschaftspflegebehörde - vom 30. Januar 1983 - VIII 740-5322-0 i. V. m.
dem Erlaß vom 13. September 1984 - VIII 750 a/5122-62 - verordnet:

Art. 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Brunsbek, OT Kronshorst, vom 16. Februar 1970 (Amtsbl. Schl.-H./Amtlicher Anzeiger S. 40) in derFassung der Ersten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 1974 (Amtsbl. Schl.-H./Amtlicher Anzeiger S. 427) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

"Ausgenommen ist ferner das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Brunsbek, OT Kronshorst, und zwar

- 1. ein 40 m breiter und 80 m langer Streifen nördlich des Sternweges parallel zum Brummelweg,
- 2. ein 40 m breiter und 70 m langer Streifen nordöstlich der Straße Eikbusch die südöstliche Grenze entspricht dem Verlauf des Brunsbaches -,
- 3. eine ca. 900 m² große Fläche östlich des Erlenweges die nördliche neu entstandene Grenze verläuft 40 m entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 3/5 und verschwenkt nach Süden auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes nördlich der Langeloher Straße.

In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen sind schwarz und durchkreuzt als entfallene Landschaftsschutzgrenzen eingetragen."

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 14. OKT. 1986

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde